

Landratsamt Wunsiedel

i. Fichtelgebirge

431-8240/00

Immissionsschutz;

**Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG zur Errichtung und Betrieb eines Elektrolyseurs am Standort Wunsiedel (Power to Gas Anlage WUN-H2) auf den Grundstücken Fl.Nr. 128/2, 129, 134, 135, 136, 138 und 138/2 der Gemarkung Holenbrunn durch die WUN H2 GmbH, Rot-Kreuz-Straße 6, 95632 Wunsiedel;
Feststellung nach § 5 Abs. 1 und 2, § 7 Abs. 6 und 7 UVPG**

Vermerk

Entsprechend dem UVPG, Anlage 1 Ziffer 4.2 ist für die o.g. Anlage im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls anhand der Kriterien in Anlage 3 zum UVPG zu prüfen, ob eine UVP-Pflicht für das Vorhaben besteht.

Die UVP-Vorprüfung (Stand 17.07.2020) wurde als Teil der Antragsunterlagen (Anlage 14.1 in Kapitel 14) vorgelegt. Der Antragssteller kommt darin zu dem Schluss, dass eine UVP-Pflicht für das Vorhaben nicht gegeben ist. Bei dieser Vorprüfung wurden alle Kriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG beachtet.

Insbesondere wurden die Kriterien

- Auswirkungen durch das Zusammenwirken mit bereits bestehenden / zugelassenen Vorhaben
- Art, Ausmaß und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen (z.B. geografisches Gebiet und Anzahl der voraussichtlich betroffenen Personen),
- Schwere und Komplexität der Auswirkungen,
- Zeitpunkt, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
- Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen,
- Möglichkeiten, die Auswirkungen wirksam zu verringern,
- etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen

geprüft.

Durch das Vorhaben sind keine relevanten Nutzungen oder Schutzgebiete betroffen.

Da sich das Projekt in einem Gewerbegebiet mit rechtskräftigem Bebauungsplan (d. h. baurechtlichem Innenbereich) befindet, wurden die naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen bereits im Bebauungsplan-Verfahren durch die Stadt Wunsiedel geregelt.

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung war für das Projekt nicht erforderlich. Bezüglich der Zauneidechse wurden Maßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt. Ein aktuelles Vorkommen der FFH-Art Zauneidechse ist jedoch auf, bzw. in den angrenzenden Grundstücken nicht nachgewiesen.

Mit Umsetzung der im vorhandenen Bebauungsplan festgesetzten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind, bzw. durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden, wird die Feststellung getroffen, dass eine UVP-Pflicht des Vorhabens nicht gegeben ist.

Wunsiedel, 21.01.2021
Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

gez.

Sellnow